

Richtlinie

Übersicht

Adressat:	1741 Fund Management AG Alle Mitarbeiter	GL Beschluss:	31.10.2025
Verantwortung:	Group Compliance	gültig ab:	31.10.2025
Autor:	Carmen Gwarek	Versionen:	31.10.2025
Abkürzung:	RL ESG	Ersetzt:	Version vom 30.09.2024
Klassifizierung:	Intern		

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Grundlagen	4
3. Begriffsbestimmungen	4
3.1. Nachhaltige Investition.....	4
3.2. Nachhaltigkeitsrisiko	4
3.3. Nachhaltigkeitsfaktoren	4
3.4. Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts/PAI).....	5
4. Zweck der Richtlinie	5
5. Organisation	5
5.1. Anforderungen auf Ebene der Gesellschaft 1741 FM	5
5.1.1. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)	5
5.1.2. Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) (Art. 4 SFDR)	6
5.1.3. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien in der Vergütungspolitik (Art. 5 SFDR).....	6
5.1.4. Anwendungsbereich der CSRD	6
5.1.5. ESG-Leitbild	6
5.1.6. Offenlegung/Transparenz über das Unternehmen	7
5.1.7. Schulung, Know How Transfer.....	7
5.1.8. Governance & Zuständigkeiten	7
5.2. ESG Anforderungen auf Ebene der Fonds	7
5.2.1. Klassifizierung nach SFDR (Art. 6 / 8 / 9)	7
5.2.2. ESG-Anlagestrategien und -methoden	8
5.2.3. Vorvertragliche Offenlegungspflichten (Art. 6 – 10 SFDR).....	8
5.2.4. Periodische Offenlegungspflichten (Art. 11 SFDR).....	8
5.2.5. Transparenz bezüglich Fondsamen / Namensgebung	8
5.2.6. Messgrößen / KPIs / Datenverfügbarkeit.....	9
5.2.7. Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden & Statistik	9
5.2.8. ESG-Datenmanagement.....	9
6. Inkraftsetzung	9
Anhang 1 Checklisten	10
Anhang 2 Offenlegungspflichten & Externe Kommunikation & Fristen und Termine	12
Anhang 3 Einzelne Regulatorische Grundlagen	13

Abkürzungsverzeichnis

1741 FM	1741 Fund Management AG, Vaduz
1741 FS	1741 Fund Solutions AG, St. Gallen
1741 Gruppe	1741 FM und 1741 FS
AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds
AIFMG	Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 19. Dezember 2012
AIFMV	Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds vom 22. März 2016
CO	Compliance Officer
ESMA	European Securities Market Authority (Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde)
ESG	E=Environmental, S=Social und G=Governance
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
GL	Geschäftsleitung
LAFV	Liechtensteinischer Anlagefondsverband
Leg & Co	Legal & Compliance
MA	Mitarbeiter
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere
PAI	Principal Adverse Impact (PAI) oder auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheide auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach Art 7 SFDR
RM	Risikomanagement
RL	Richtlinie
SLA	Service Level Agreement
UCITSG	Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 28. Juni 2011
UCITSV	Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
VR	Verwaltungsrat
WP	Wirtschaftsprüfer

1. Einleitung

Diese ESG-Richtlinie (Environmental, Social, Governance) legt die Grundsätze, Prozesse und Massnahmen fest, mit denen 1741 FM Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Geschäftstätigkeit und insbesondere in den Investmentprozess integriert. Ziel ist es, ESG-Risiken systematisch zu berücksichtigen, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

Diese Richtlinie gilt für alle von der 1741 FM verwalteten Investmentfonds (UCITS und AIF), für den gesamten Investmentprozess sowie für relevante Unternehmensfunktionen.

2. Grundlagen

Details zu den Grundlagen und ihre Bedeutung für die 1741 FM sind im Anhang 2 aufgeführt.

- EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088)
- EU Taxonomie Verordnung (Regulation (EU) 2020/852)
- ESMA Leitlinien zu Fondsamen mit ESG bezogenen Begriffen (ESMA34-1592494965-657)
- AIFMD II / Richtlinie EU 2024/927 & ELTIF II (2023/606)
- CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive / Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, EU Richtlinie 2022/2464)

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Nachhaltige Investition

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften

3.2. Nachhaltigkeitsrisiko

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken sind integraler Bestandteil der Risikosteuerung und sind als Querschnittsthema in bestehende Risikoarten einzubeziehen.

3.3. Nachhaltigkeitsfaktoren

Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

3.4. Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts/PAI)

Bezeichnet den Prozess, durch den ein Finanzmarktteilnehmer systematisch negative Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – also auf Umwelt, Soziales, Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung – identifiziert, bewertet und offengelegt.

4. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie definiert die Grundsätze, Ziele und Anforderungen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Sie dient dazu, die regulatorischen Vorgaben – insbesondere gemäss der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR), der EU-Taxonomie-Verordnung sowie weiterer relevanter Standards – systematisch umzusetzen.

Die Richtlinie legt fest, wie ESG-Aspekte in die Unternehmensführung, die Investmentprozesse, das Risikomanagement sowie die internen Kontrollen integriert werden. Darüber hinaus beschreibt sie die Pflichten zur Offenlegung, Berichterstattung und Datenverarbeitung auf Gesellschafts- und Produktebene.

Ziel ist es, Transparenz, Regelkonformität und eine verantwortungsvolle ESG-Praxis im gesamten Unternehmen sicherzustellen.

5. Organisation

5.1. Anforderungen auf Ebene der Gesellschaft 1741 FM

In diesem Abschnitt werden die Pflichten und Erwartungen beschrieben, die die 1741 FM auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft erfüllen muss.

5.1.1. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)

Die 1741 FM berücksichtigt ESG-Risiken (z. B. Klimarisiken, soziale Risiken oder Governance-Risiken) in ihrer Unternehmensführung, ihren Entscheidungsprozessen und ihrem Risikomanagement.

Dies betrifft insbesondere:

- **Das Risikomanagement:** ESG-Risiken müssen als integrierte Risikokategorie bewertet und überwacht werden – sowohl auf Portfolio- als auch Unternehmensebene.
- **Die Investitionsentscheidungsprozess:** Grundsätzlich werden Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen, soweit diese Risiken potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite eines Fonds haben können, berücksichtigt. Wird bei einem Fonds das Portfoliomanagement delegiert, überwacht die 1741 FM regelmässig, ob der Delegationsnehmer die ESG-Integration gemäss den vereinbarten Standards umsetzt. Dies erfolgt über periodische Berichte, Reviews und ggf. Vor-Ort-Prüfungen.
- **Interne Prozesse:** ESG-Anforderungen müssen in alle relevanten Unternehmensbereiche eingebunden werden (z. B. Produktentwicklung/neue Fonds, Compliance, Controlling, Personalwesen, Unternehmenskultur).

5.1.2. Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) (Art. 4 SFDR)

Finanzmarktteilnehmer (z. B. Vermögensverwalter, AIFMs, Banken, Versicherer) müssen offenlegen, ob generell und wenn ja, wie sie bei ihren Investitionsentscheidungen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (z. B. Umwelt, Soziales, Arbeitnehmerrechte, Menschenrechte, Korruption) berücksichtigen, oder wenn sie das nicht tun, warum nicht (sog. „comply-or-explain“-Ansatz). Diese Offenlegung erfolgt grundsätzlich auf der Webseite der 1741 FM. Die Schwelle für verpflichtende PAI-Offenlegung liegt bei 500 Mitarbeitern.

Es ist regelmässig zu prüfen, ob die Offenlegung der 1741 FM den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

5.1.3. Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien in der Vergütungspolitik (Art. 5 SFDR)

Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen Informationen darüber, in wie weit ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und halten diese Informationen auf dem neuesten Stand.

Es ist regelmässig zu prüfen, ob die Offenlegung der 1741 FM den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

5.1.4. Anwendungsbereich der CSRD

Die CRD (Corporate Sustainability Reporting Directive / Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, EU Richtlinie 2022/2464) ersetzt die bisherige NFRD (Non-Financial Reporting Directive) und erweitert den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen, den Umfang der offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen und führt verpflichtende EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) ein. Ziel ist die einheitliche, prüfbare Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit der Finanzberichterstattung.

Die CSRD gilt für Unternehmen, die in der EU oder im EWR (ab Übernahme) ansässig sind und bestimmte Schwellenwerte erfüllen.

Die Schwellenwerte belaufen sich wie folgt (mindestens zwei der folgenden drei Kriterien müssen erfüllt sein):

- Bilanzsumme > 20 Mio. EUR
- Nettoumsatz > 40 Mio. EUR
- Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten > 250

Derzeit erfüllt die 1741 FM nicht die Voraussetzungen.

Es ist regelmässig zu prüfen, ob die 1741 FM in den Anwendungsbereich der CSRD fällt.

5.1.5. ESG-Leitbild

1741 FM ist überzeugt, dass die ESG-Integration langfristig bessere Ergebnisse für Investoren, Gesellschaft und Umwelt liefert. Wir verpflichten uns zur Integration von ESG-Faktoren in unsere Prozesse und streben an, relevante Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren sowie positive Wirkungen zu erzielen.

Die 1741 FM berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken als Bestandteil ihres unternehmensweiten Risikomanagement-Rahmens und ihrer Governance-Strukturen.

Auf Unternehmensebene verfolgt die 1741 FM einen verantwortungsvollen Ansatz im Umgang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG), um langfristige Wertschöpfung und ein solides Risikomanagement sicherzustellen.

Die 1741 FM hat Verfahren implementiert, um Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Unternehmensführung, der Vergütungspolitik und der Produktaufsicht systematisch zu berücksichtigen.

Das Leitbild sowie entsprechende Informationen publiziert die 1741 FM regelmässig auf der Internetseite der Gesellschaft.

5.1.6. Offenlegung/Transparenz über das Unternehmen

Die 1741 FM ist verpflichtet, transparente ESG-bezogene Informationen auf Unternehmensebene offenzulegen – insbesondere gemäss den Anforderungen aus der SFDR, der Taxonomie-Verordnung (falls anwendbar) und ggf. der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive).

Die Offenlegung umfasst (soweit zutreffend) unter anderem:

- die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmententscheidungen (gem. SFDR Art. 3),
- eine Erklärung zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI – gemäss SFDR Art. 4),
- Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien in der Vergütungspolitik (Art. 5 SFDR),
- ggf. Informationen zur Taxonomiekonformität (sofern Finanzprodukte betroffen sind),
- und – falls die 1741 FM unter die CSRD fällt – einen standardisierten Nachhaltigkeitsbericht nach ESRS (European Sustainability Reporting Standards).

Diese Informationen werden – soweit zutreffend – veröffentlicht:

- auf der Unternehmenswebseite,
- ggf. im Jahresbericht oder eigenen ESG-/Nachhaltigkeitsberichten.

5.1.7. Schulung, Know How Transfer

Mitarbeitende werden im Bereich ESG geschult, um die entsprechenden Anforderungen (SFDR, Taxonomie, Data) zu kennen.

5.1.8. Governance & Zuständigkeiten

Die Umsetzung der ESG-Richtlinie liegt in der Verantwortung folgender Funktionen:

- Compliance & Risikomanagement: Überwachung der Einhaltung
- Geschäftsleitung: Strategische Steuerung
- Portfolio-Management: Umsetzung in Investitionsentscheidungen. In den DDQs wird dieser Prozess abgefragt und dokumentiert.

5.2. ESG Anforderungen auf Ebene der Fonds

5.2.1. Klassifizierung nach SFDR (Art. 6 / 8 / 9)

Jeder Fonds wird gemäss der SFDR in eine der drei ESG-Kategorien eingeteilt. Die Klassifizierung muss dabei konsistent zur Anlagestrategie, zu den zugrunde liegenden Anlagegrenzen, Ausschlusskriterien sowie weiteren nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen erfolgen.

Fonds werden wie folgt klassifiziert:

- **Art. 6 SFDR:** Fonds ohne besondere ESG-Merkmale.
- **Art. 8 SFDR:** Fonds, die ökologische oder soziale Merkmale fördern.
- **Art. 9 SFDR:** Fonds mit dem Ziel nachhaltiger Investitionen.

5.2.2. ESG-Anlagestrategien und -methoden

Zur Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) können unterschiedliche Ansätze verwendet werden. Die konkrete Anwendung hängt von der jeweiligen Anlagestrategie und den Zielen des Fonds ab. Zu den gängigen ESG-Methoden zählen insbesondere:

- **Ausschlusskriterien:** z. B. kontroverse Waffen, fossile Energieträger, Tabak.
- **Best-in-Class / Screening:** Auswahl der nachhaltigsten Emittenten.
- **Impact-Investing:** Investitionen mit nachweisbar positiver gesellschaftlicher oder ökologischer Wirkung.
- **Engagement:** Aktive Ausübung von Aktionärsrechten und Dialog mit Unternehmen.

Die ESG-Strategie jedes Fonds wird detailliert im Fondsdokument und auf unserer Website bzw. im offiziellen Publikationsorgan des Fonds dokumentiert.

5.2.3. Vorvertragliche Offenlegungspflichten (Art. 6 – 10 SFDR)

Finanzmarktteilnehmer sind verpflichtet, Anlegern vor Vertragsabschluss Informationen über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie – sofern anwendbar – über beworbene ökologische oder soziale Merkmale bzw. nachhaltige Anlageziele bereitzustellen.

Diese Offenlegung erfolgt gemäss Artikel 6, 8 und 9 SFDR und richtet sich nach der jeweiligen Produktklassifizierung.

Die Inhalte und Formate sind durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vorgegeben.

Für Artikel 8- und Artikel 9-Produkte sind die standardisierten Templates gemäss Anhang II und III der RTS verpflichtend zu verwenden.

Diese Unterlagen werden laufend aktualisiert, um den Anforderungen der SFDR Level-II Verordnung (RTS) zu entsprechen.

5.2.4. Periodische Offenlegungspflichten (Art. 11 SFDR)

Finanzmarktteilnehmer sind verpflichtet, Anlegern im Rahmen der regelmässigen Berichterstattung Informationen darüber bereitzustellen, in welchem Umfang die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. nachhaltigen Anlageziele tatsächlich erreicht wurden.

Diese Offenlegung erfolgt gemäss Artikel 11 SFDR und betrifft ausschliesslich Artikel 8- und Artikel 9-Produkte.

Die Inhalte und Formate der Berichterstattung sind durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vorgegeben.

Für Artikel 8- und Artikel 9-Produkte sind die standardisierten Templates gemäss Anhang IV und V der RTS verpflichtend zu verwenden.

5.2.5. Transparenz bezüglich Fondsnamen / Namensgebung

Trägt ein Fonds im Namen Begriffe wie „nachhaltig“, „ESG“, „grün“, „impact investing“ oder ähnliche Bezeichnungen, gelten verschärfte Transparenz- und Substanzanforderungen. Dies wird bei der Festlegung des Fondsnamens berücksichtigt.

5.2.6. Messgrößen / KPIs / Datenverfügbarkeit

Jeder nachhaltigkeitsbezogene Fonds muss geeignete ESG-Kriterien und -Kennzahlen je nach SFDR-Klassifizierung festlegen (z. B. CO₂-Emissionen, ESG-Ratings, Wasserverbrauch, Anteil taxonomie-konformer Investitionen).

Diese Kennzahlen dienen der

- laufenden ESG-Analyse des Portfolios,
- Überwachung und Steuerung von ESG-Risiken,
- Erstellung von Berichten (z. B. SFDR-Berichte, PAI-Statements, Taxonomie-Berichte).

Fehlende ESG-Daten werden, soweit möglich, durch nachvollziehbare und methodisch fundierte Schätzverfahren ergänzt und allfällig entsprechend gekennzeichnet.

5.2.7. Berichtspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden & Statistik

Die ESG-Klassifizierung der Fonds sowie weitere relevante Informationen sind Bestandteil des Zulassungs- sowie Änderungsverfahrens bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Details siehe Anhang 2.

5.2.8. ESG-Datenmanagement

Die 1741 FM nutzt ESG-Daten anerkannter externer Anbieter zur Bewertung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken und -merkmalen.

Delegierte Portfoliomanager können, sofern sachlich gerechtfertigt, eigene ESG-Datenquellen oder -modelle verwenden, sofern diese in Qualität und Methodik den von der 1741 FM verwendeten Standards gleichwertig sind.

Die Verwaltungsgesellschaft prüft im Rahmen ihrer Due-Diligence- und Überwachungsprozesse, ob die vom Delegierten genutzten Datenquellen:

- methodisch nachvollziehbar sind,
- konsistente ESG-Bewertungen ermöglichen, und
- keine wesentlichen Abweichungen verursachen, die zu irreführenden Offenlegungen nach SFDR führen könnten.

Abweichungen in der Datengrundlage werden dokumentiert, und deren potenzieller Einfluss auf die SFDR-Offenlegungen analysiert und beurteilt.

6. Inkraftsetzung

Die vorliegende RL in ihrer angepassten Fassung ersetzt alle bisherigen Versionen dieser RL. Sie wurde von der Geschäftsleitung genehmigt und tritt mit Beschluss unmittelbar in Kraft.

1741 Fund Management AG

31.10.2025

Anhang 1 Checklisten

a) Checkliste Gesellschaftsebene (Veraltungsgesellschaft AIFM-/UCITS-ManCo) 1741 FM

Nr.	Bereich	Was ist umzusetzen?	Wo erfolgt die Publikation?
1.	Nachhaltigkeitsstrategie & ESG-Risikointegration (gemäss SFDR Art. 3)	Beschreibung, wie ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmententscheidungsprozess integriert werden	Webseite
2.	Principal Adverse Impacts (PAI) (gemäss SFDR Art. 4)	Entscheidung, ob wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigt werden (Comply or Explain); bei Comply: Erstellung PAI-Statement notwendig (jährlich aktualisiert)	Webseite;
3.	Vergütungspolitik mit ESG-Bezug (gemäss SFDR Art. 5)	Offenlegung, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik integriert werden	Webseite
4.	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung bei Finanzprodukten (gemäss Art. 10 SFDR)	Grundsätzlich besteht die Pflicht bei Fonds, welche als Art. 8 SFDR oder Art. 9 SFDR qualifizieren, gewisse nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen auf der eigenen Webseite vorzunehmen. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, diese Offenlegungen im Publikationsorgan des Fonds vorzunehmen, von welcher die 1741 FM hiermit Gebrauch macht und einen Verweis vornimmt.	Webseite
5.	ESG-Schulungen / ESG-Organisation	Dokumentation zu ESG-Schulungen, Kompetenzen im ESG-Bereich	Intern; auf Anfrage bei Due Diligence-Prozessen

b) Checkliste – Ebene der Fonds (UCITS, AIF)

Gilt je nach Einstufung nach SFDR:

- Art. 6 = kein spezieller ESG-Fokus
- Art. 8 = ESG-Merkmale werden beworben
- Art. 9 = nachhaltige Investitionen als Ziel

Nr.	Bereich	Was ist umzusetzen?	Wo erfolgt die Publikation?
1.	SFDR-Klassifizierung	Einordnung des Fonds als Art. 6, Art. 8 oder Art. 9	Webseite & vorvertragliche Dokumente (z. B. Fondsdokumente, PRIIP KID, Fact Sheet, Vertriebsmaterialien)
2.	ESG-Offenlegung im Verkaufsprospekt	- Beschreibung der ESG-Merkmale oder nachhaltigen Ziele - Methoden zur Bewertung, KPIs - Ausschlüsse, Benchmarks, ggf. Taxonomie-Angaben	Fondsdokumente, PRIIP KID, (gemäss SFDR Art. 6–10 + Delegierte Verordnung 2022/1288)
3.	ESG-Bericht im Jahres-/Halbjahresbericht	Informationen zur Umsetzung der ESG-Strategie, ggf. nachhaltiger Zielerreichung	Jahresbericht / Halbjahresbericht (gemäss SFDR Art. 11)
4.	ESG-Webseiten-Disclosure auf Fondsebene	Offenlegung der ESG-Merkmale oder -Ziele je Fonds (Art. 8 oder 9), Methoden, Quellen, Nachhaltigkeitsindikatoren, Taxonomie-Ausweis	Webseite der 1741 FM oder offizielles Publikationsorgan des Fonds

5.	Taxonomie-Offenlegung	Anteil an Taxonomie-konformen Investitionen (bei Art. 8 mit ökologischer Zielsetzung oder Art. 9)	Prospekt, Webseite Bestandteil der Templates
6.	PAI-Berichte auf Fondsebene (optional)	Falls PAI auf Fondsebene berücksichtigt werden, Offenlegung der betroffenen Indikatoren (z. B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch etc.)	Webseite Bestandteil der Templates
7.	Verwendung ESG-bezogener Begriffe im Fondsnamen	Falls Name ESG- oder Nachhaltigkeitsbezug enthält, müssen strenge ESMA-Kriterien erfüllt werden (Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, Ausschlüsse etc.)	Fonstdokumente, Fact Sheet, Vertriebsmaterialien, Webseite
8.	Vertriebs-/Beratungsdokumente	Einheitliche Kommunikation über ESG-Strategie, Klassifizierung, Ziele	Factsheet, Beraterunterlagen, Plattforminfos

Anhang 2 Offenlegungspflichten & Externe Kommunikation & Fristen und Termine

Die 1741 FM kommt allen Offenlegungspflichten nach:

Verpflichtung	Publikations-Medium
Integration ESG-Risiken	Website (SFDR Art. 3)
PAI-Erklärung oder Nichtanwendung	Website (SFDR Art. 4), jährlich aktualisiert
Vergütung & ESG	Website (SFDR Art. 5)
ESG-Strategie je Fonds, Ziele, Methoden, Benchmarks, Messgrößen, Risikoangaben	Verkaufsprospekt, KID
Periodische ESG-Berichte	Jahres- & Halbjahresberichte (Art. 11 SFDR)
Taxonomie-Offenlegung	Prospekt, Bericht, Website

Externe Kommunikation, Transparenz, zusätzliche Veröffentlichungspflichten

Inhalte (bei ESG-bezogenen Fonds oder Gesellschaften)	Medium
- Klassifizierung der Fonds (Art. 6/8/9) - ggf. Taxonomie-Daten - SFDR-Berichte (falls meldepflichtig)	FMA / Regulatorische Einreichungen
- ESG-Merkmale oder Ziele - Angabe, ob nachhaltige Investitionen getätigt werden	Factsheets / PRIIPs KIDs
- Konsistente ESG-Kommunikation - Achtung auf Greenwashing-Risiken	Marketingmaterialien

Wichtige Fristen und Turnus

Pflicht	Frequenz	Frist
PAI-Statement (bei Comply)	jährlich	
ESG-Berichte im Jahresbericht	jährlich	i.d.R. 4–6 Monate nach GJ-Ende
Taxonomie-Offenlegung	jährlich	i.d.R. im Jahresbericht
Aktualisierung Webseite (z. B. ESG-Profil)	bei Änderungen	unverzüglich nach Änderung

Anhang 3 Einzelne Regulatorische Grundlagen

a) EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088)

Die SFDR regelt die Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsaspekten für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater. Sie verpflichtet diese, transparent darzulegen,

- wie Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen und Beratungsprozesse einbezogen werden,
- welche nachteiligen Auswirkungen Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben können (Principal Adverse Impacts, PAI),
- und wie Produkte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Art. 8) oder nachhaltigen Anlagezielen (Art. 9) beworben und überwacht werden.

Die SFDR schafft damit einen einheitlichen Transparenzrahmen für nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf Unternehmens-, Produkt- und Berichtsebene.

Die SFDR gilt in Liechtenstein seit dem 11. März 2022, weil sie durch den EWR-Beschluss Nr. 269/2021 in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde. Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar.

b) EU Taxonomie Verordnung (Regulation (EU) 2020/852)

Die EU-Taxonomie legt ein einheitliches Klassifikationssystem fest, um zu bestimmen, wann wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig gelten. Sie definiert hierzu sechs Umweltziele und technische Bewertungskriterien. Die Taxonomie findet nur Anwendung,

- wenn ein Finanzprodukt nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR tätigt (Artikel 9) oder
- ökologische Merkmale bewirbt (Artikel 8) und sich explizit auf die Taxonomie-Kriterien bezieht.

Für andere Produkte ist lediglich offenzulegen, dass keine Taxonomie-Anwendung erfolgt.

Sofern die Taxonomie zur Anwendung kommt, ist ein Investment daraufhin zu prüfen, ob:

- ob die Investition mit zumindest einem der sechs Umweltziele der Taxonomie (z. B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressource, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) übereinstimmt,
- die betreffenden Aktivitäten „wesentlich“ zu mindestens einem Umweltziel beitragen,
- gleichzeitig keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Umweltziele verursachen („Do No Significant Harm (DNSH)“-Prinzip),
- Mindestschutzgarantien einhalten (z. B. im Bereich Menschenrechte),
- und entsprechende Kennzahlen zu taxonomiekonformen Umsätzen, Investitionen und Betriebsausgaben offenlegen.

Die EU-Taxonomie gilt in Liechtenstein ebenfalls seit dem 11. März 2022, nach ihrer Übernahme durch den EWR-Beschluss Nr. 269/2021 in das EWR-Abkommen und ist damit unmittelbar anwendbar.

c) ESMA Leitlinien zu Fondsamen mit ESG bezogenen Begriffen

Wenn eine Gesellschaft Investmentfonds auflegt oder vertreibt, deren Namen nachhaltigkeitsbezogene Begriffe enthalten, muss sie sicherstellen, dass diese Bezeichnungen durch substantielle ESG-Merkmale gedeckt sind.

Konkret bedeuten die Leitlinien:

- Fonds müssen bestimmte Mindestanteile nachhaltiger Anlagen enthalten (z. B. 80 % der Vermögenswerte müssen ESG-Merkmale fördern),
- bestimmte Ausschlusskriterien (etwa für fossile Energieträger oder kontroverse Waffen) sind einzuhalten,
- es gelten zusätzliche Transparenzanforderungen gegenüber Investoren, insbesondere zur ESG-Strategie und zur Messung der Nachhaltigkeitswirkung,
- die Verwendung irreführender oder unbelegbarer ESG-Begriffe in der Bezeichnung ist zu vermeiden.

Die Gesellschaft muss fundierte ESG-Investitionsprozesse implementieren, ihre Produktdokumentationen überarbeiten und die Einhaltung der ESMA-Leitlinien regelmässig überwachen.

d) AIFMD II / Richtlinie EU 2024/927 & ELTIF II (2023/606)

Für eine Gesellschaft, die als Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) oder als ELTIF-Anbieter tätig ist, bringen diese Regelwerke erhebliche neue Anforderungen in den Bereichen Transparenz, Governance und Nachhaltigkeit mit sich. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Governance und Vergütung werden ausdrücklich bekräftigt.

Die Gesellschaft muss unter anderem:

- erweiterte Berichtspflichten gegenüber Anlegern erfüllen, etwa zur ESG-Integration, zu Risiken und zu Governance-Strukturen,
- ihre Organisationsstruktur und internen Kontrollen anpassen, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte,
- sicherstellen, dass Anleger angemessen über die Ziele, Strategien und Auswirkungen der nachhaltigen Ausrichtung eines Fonds informiert werden.

e) CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive / Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, EU Richtlinie 2022/2464)

Eine Gesellschaft, die bestimmte Grössen- oder Branchenkriterien erfüllt (z. B. grosse Kapitalgesellschaften, Unternehmen von öffentlichem Interesse), ist künftig verpflichtet, einen standardisierten Nachhaltigkeitsbericht nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erstellen.

Die Berichtspflicht umfasst:

- die strategische Verankerung von Nachhaltigkeit im Geschäftsmodell,
- Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG),
- Angaben zu Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit,
- quantitative und qualitative ESG-Indikatoren,
- sowie Prüfungspflichten durch externe Prüfer.

Liechtenstein hat die CSRD zum 1. Juli 2024 teilweise in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund der „Stop-the-Clock“-Richtlinie der EU wurden jedoch Übergangsfristen gewährt, sodass manche Unternehmen die neuen Pflichten erstmals später anwenden müssen. Dennoch sollte – sofern man in den Anwendungsbereich fällt - frühzeitig mit der Datenbeschaffung, internen Verantwortlichkeitsregelung und Prozessanpassung beginnen, um fristgerecht berichten zu können.